

Digitale Gesellschaft, CH-4000 Basel

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD
Eidgenössische Zollverwaltung EFV
Nur per E-Mail an rechtsetzung@ezv.admin.ch

31. Dezember 2020

Stellungnahme zum Entwurf für ein neues Gesetz über den Allgemeinen Teil der Abgabenerhebung und die Kontrolle des grenzüberschreitenden Waren- und Personenverkehrs durch das Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG-Vollzugsaufgabengesetz, BAZG-VG) sowie Totalrevision des Zollgesetzes (ZG) zum neuen Zollabgabengesetz (ZoG)

Sehr geehrter Herr Bundesrat Maurer, sehr geehrte Damen und Herren

Am 11. November 2020 eröffnete der Bundesrat das Vernehmlassungsverfahren zum Entwurf für ein neues Gesetz über den Allgemeinen Teil der Abgabenerhebung und die Kontrolle des grenzüberschreitenden Waren- und Personenverkehrs durch das Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG-Vollzugsaufgabengesetz, BAZG-VG) sowie über eine Totalrevision des Zollgesetzes (ZG) zum neuen Zollabgabengesetz (ZoG). Wir bedanken uns für die Einladung zum Vernehmlassungsverfahren.

Die Digitale Gesellschaft ist eine gemeinnützige Organisation, die sich für Grund- und Menschenrechte, eine offene Wissenskultur, weitreichende Transparenz sowie Beteiligungsmöglichkeiten an gesellschaftlichen Entscheidungsprozessen einsetzt. Die Tätigkeit orientiert sich an den Bedürfnissen der Bürgerinnen und Konsumenten in der Schweiz und international. Das Ziel ist die Erhaltung und die Förderung einer freien, offenen und nachhaltigen Gesellschaft vor dem Hintergrund der Persönlichkeits- und Menschenrechte.

Gerne nehmen wir zum Vorentwurf wie folgt Stellung:

Wir stellen fest, dass die Vorlage den Zollbehörden unter anderem die massenhafte, anlasslose und verdachtsunabhängige Erfassung von Personendaten mit einem hohen Risiko für die Persönlichkeit und Grundrechte ermöglichen würde.

I. Angesichts der Schwere der datenschutzrechtlichen Mängel verzichten wir auf eine vollständige Stellungnahme und lehnen die Vorlage vollständig ab. Wir fordern den Bundesrat zur Erarbeitung einer neuen Vorlage auf, die den vielen berechtigten Bedenken Rechnung trägt.

Wir teilen insbesondere die zutreffenden datenschutzrechtlichen Bedenken des Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragte (EDÖB). Den eingeräumten Befugnissen fehlt es an einer hinreichenden Bestimmtheit und es bleibt für den einzelnen Bürger unklar, welchen Massnahmen er potenziell in welchem Umfang unterworfen ist und wie er hiergegen Rechtsschutz erhält. System, Schnittstellen und zentrale Rechtsbegriffe wie etwa die «Risikoanalyse» müssen auf Gesetzebene definiert werden.

II. Nur beispielhaft möchten wir auf die verfassungswidrigen Regelungen der Art. 64 und 73 BAZG-VG hinweisen.

Hiernach werden Befugnisse für die massenhafte, anlasslose und verdachtsunabhängige Erfassung von Personendaten geschaffen. Dies ergibt sich aus Seite 76 des «Erläuternden Berichts» zur Vorlage: «Das System registriert automatisch jeweils den Zeitpunkt der Zollanmeldung sowie des Grenzübertritts, die Art des Transportmittels und die angemeldete Ware. Auf der Basis der automatisch erhobenen Personendaten bewertet das System des BAZG automatisch das Verhaltensmuster.» Ein hier beispielhaft beschriebenes System kann denklogisch nur funktionieren, wenn die Daten aller Personen massenhaft erfasst werden.

Ein solches permanentes, massenhaftes, anlassloses und verdachtsunabhängiges Erfassen von Personendaten und deren Verknüpfung mit räumlich-zeitlichen Aufenthaltsdaten würde – eine entsprechende Umsetzung gemäss Vorlage angenommen – einen nicht mehr gerechtfertigten Eingriff in Art. 13 Abs. 1 und 2 BV darstellen. Das Privatleben des einzelnen Bürgers ist jedoch zu schützen anstatt durch die massenhafte Erzeugung und Verarbeitung eine unnötige Gefahrenlage des Missbrauchs persönlicher Daten zu schaffen.

Allein die Kenntnis des Umstandes, dass jeder Grenzübertritt erfasst werden soll, greift ungerechtfertigt in die persönliche Freiheit und Bewegungsfreiheit gemäss Art. 10 Abs. 2 BV ein. Wenn jeder Grenzübertritt staatlich erfasst und überwacht wird, ist davon auszugehen, dass von den persönlichen Freiheiten weniger Gebrauch gemacht werden wird («Chilling Effect»).

Letztlich verstösst die automatisierte, anlasslose und verdachtsunabhängige Datensammlung zentral gegen die Unschuldsvermutung gemäss Art. 32 BV. Jede Person, die eine Grenze überschreitet, wird einem observierten Straftäter gleich behandelt, indem von ihr in gleicher Weise Personendaten gesammelt und aggregiert werden sollen.

Die Erhebung, Speicherung und Bearbeitung von Personendaten anlässlich von Grenzübertreten muss auf begründete Einzelfälle beschränkt bleiben.

Um den verfassungsrechtlichen Implikationen Rechnung zu tragen, fordern wir die Erarbeitung einer neuen Vorlage. Sollte die derzeitige Vorlage Gegenstand der Gesetzgebung bleiben, fordern wir mindestens die Beschränkung auf Einzelfälle auf Gesetzesebene. Eine mögliche Ergänzung auf Basis der Vorlage könnte insoweit darin bestehen,

- in Art. 64 Abs. 1 Satz 1 BAZG-VG nach dem Wort «darf» die Wörter «im begründeten Einzelfall», sowie
- in Art. 73 Abs. 1 Satz 1 BAZG-VG nach dem Wort «ist» die Wörter «im begründeten Einzelfall»

zu ergänzen.

Hinweis: Wir beschränken uns in dieser Stellungnahme auf unsere Kernanliegen. Bei Verzicht unsererseits auf umfassende allgemeine Anmerkungen oder auf Anmerkungen zu einzelnen Regelungen, ist damit keine Zustimmung durch die Digitale Gesellschaft zu solchen Regelungen verbunden.

Mit freundlichen Grüssen

Erik Schönenberger
Geschäftsleiter